

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 26

Artikel: Deutschland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Erziehung. Die Oberleitung und die Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts sind Ausflüsse des Staats (kommen dem Staate zu).“

Die Ausübung und Pflege des Unterrichts begreift alle Erziehungsanstalten, seien dieselben unter kantonaler oder Gemeindesauffsicht.

Der Staat und die Gemeinden oder Munizipalitäten sind verpflichtet, allen Unterrichtsanstalten in ihrem Bezirke den Grad von Vollkommenheit geben zu lassen, dessen sie fähig sind. Diese Anstalten bilden ein Ganzes und begreifen in sich: den Primarunterricht, den Sekundarunterricht (den klassischen, industriellen und den der Handelswissenschaft); den höhern Unterricht, welcher in Wechselwirkung steht mit den Studien der Hochschule oder den polytechnischen Schulen.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts wird dem Gesetz aufbehalten.

Der Primarunterricht ist obligatorisch. Jeder Bürger ist gehalten, darauf zu achten, daß seine Kinder oder Pflegbefohlenen die öffentlichen Primarschulen besuchen, oder ihnen den Grad von Unterricht zukommen lassen, der demjenigen in diesen Schulen gleichkommt.

Der öffentliche Unterricht ist unentgeltlich. Er wird vom Staat, von den Gemeinden und den Munizipalitäten bestritten in einem durch das Gesetz festgestellten Verhältniß.

Der Religionsunterricht ist von den übrigen Unterrichtszweigen getrennt.“

Appenzell Th. Rh. „Es werde Licht.“ Wie dem „St. Galler Tagblatt“ geschrieben wird, hat der Gr. Rath letzten Donnerstag den lobenswerten Besluß gefaßt, an die oberste Schule (Sekundarschule) in Appenzell einen tüchtigen Lehrer zu berufen, dessen Gehalt einstweilen 800 Fr. nebst freier Wohnung betragen soll. Ferner wurde beschlossen, den Besuch aller Schulen obligatorisch zu machen, so zwar, daß Absenzentabellen eingeführt und Eltern, welche ihre Kinder nicht regelmäßig in die Schule schicken, bestraft werden sollen.

Deutschland. Sachsen. Die Erhöhung der Lehrergerichte ist in der 2. Kammer genehmigt. Das Minimum eines Nebenschullehrers soll fortan 150 Thl. auf dem Lande, das der Lehrer an städtischen Schulen, namentlich in Leipzig, Dresden, Zwickau, Chemnitz ic. nicht unter 180—200 Thl. betragen (1 Thl. zu Fr. 3. 80). Die Lehrerwitwenpension soll bei Lehrern 1. Klasse auf 75 Thl., die 2. Klasse auf 50 Thl. erhöht werden. Die Seminarien sollen Convitte haben, der Erziehung wegen.